

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung des Kreises Pinneberg
über die Bildung eines Jugendkreisbeirates**

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 42a der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.SH 2003, 94), zuletzt geändert am 25.05.2021 (GVOBl.SH 2021, 566), wird folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Pinneberg über die Bildung eines Jugendkreisbeirates erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Jugendkreisbeirats und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wahl zur Gründung des Beirates erfolgt erstmalig, soweit sich mindestens so viele Kinder und Jugendliche zusammenfinden und zur Wahl stellen, dass zumindest die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung notwendige Anzahl an Mitgliedern bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertretern für einen Jugendkreisbeirat per Wahl besetzt werden können.

§ 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert sowie Satz 5 neu hinzugefügt:

Regelmäßig soll die Wahl sodann zum Ende der gemäß Absatz 2 Satz 1 festgelegten zweijährigen Wahlzeit erfolgen. Zu jeder Wahl müssen sich erneut mindestens so viele Kinder und Jugendliche zusammenfinden und zur Wahl stellen, dass zumindest die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung notwendige Anzahl an zu besetzenden Funktionen eines Jugendkreisbeirates (Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter) per Wahl bestimmt werden können.

§ 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Jugendkreisbeirat aus, soll der Kreistag für die restliche Dauer der Wahlzeit ein neues Mitglied wählen.

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Neuwahlen sollen sodann schnellstmöglich nach Auflösung stattfinden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2021 beschlossen.

Die Änderungen nach Artikel 1 treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Geltungsdauer der Satzung ist unbestimmt.

Elmshorn, den 12.12.2021



Elfi Heesch
Ländrätin